

Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Änderungen und Anpassungen

Änderung zum 13.04.2015

- Klarstellung, dass keine Förderung mit ESG, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird
- Klarstellung, dass eine „volle“ ESG-Förderung möglich ist, auch wenn zuvor bereits eine selbständige Tätigkeit derselben Kundin/ desselben Kunden gefördert worden ist.
- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 30.09.2015

Änderung zum 08.10.2014

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 31.03.2015

Änderung zum 30.06.2014

- Letzte ESG-Rate wird einbehalten, bis alle Einkommensnachweise vorliegen

Änderung zum 16.04.2014

- Erneute Förderung vor Erwerb eines ALG I – Anspruches möglich, wenn Arbeitsverhältnis unverschuldet verloren
- Bei nahtlosem Arbeitgeberwechsel wird Rest-Anspruch ggf. mitgenommen – keine neue Bewilligungsentscheidung erforderlich
- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 30.09.2014

Änderung zum 27.12.2013

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 30.06.2014

Änderung zum 02.09.2013

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 31.12.2013

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Vorbemerkungen

Die Förderung mit dem Einstiegsgeld (ESG) nach § 16 b SGB II ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die arbeitslos sind. Es kann bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbseinkünfte beendet bzw. künftig beendet wird.

Das ESG kann mithin auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zunächst nicht entfällt (§ 16 b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Mittelfristiges Ziel einer Förderung mit ESG ist die Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Solange die erwerbstätige Person und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollständig beseitigen können, stehen neben den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Einkommen zur Verfügung.

Eine Förderung mit dem ESG im Rahmen der Vermittlungsarbeit erfolgt hauptsächlich für marktnahe Kunden/Kundinnen und im Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer Beschäftigung. Der Einsatz empfiehlt sich insbesondere bei Vorliegen der Handlungsstrategien „Vermittlung“, „Perspektiven verändern“, „Berufserfahrung ermöglichen“ und „Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten“.

Über den Umfang der Förderung entscheidet die zuständige Integrationsfachkraft im Rahmen der ermessenslenkenden Weisungen. Die Gründe für die Erbringung des ESG sind in AKDN zu dokumentieren. Die Prüfung der Gewährung von Einstiegsgeld wird in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Die folgenden ermessenslenkenden Weisungen haben ausschließlich Gültigkeit für die Jobcenter Wuppertal AöR. Sie sollen die Umsetzung des § 16 b SGB II erleichtern und gewährleisten, dass bei der Entscheidung von den gleichen Maßstäben ausgegangen wird.

Zu unterscheiden sind die Weisungen zur Förderung der Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und zur Förderung bei Selbstständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze.....	4
2.	Förderungsvoraussetzungen:	4
2.1	Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	4
2.2	„arbeitslos“	4
2.3	Überwindung der Hilfebedürftigkeit: Wegfall der Hilfebedürftigkeit oder Profillage I.....	5
2.4	Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit	6
2.5	Mindestens auf sechs Monate befristete Beschäftigung.....	7
2.8	Vor Arbeitsaufnahme Antrag erforderlich	7
2.9	Erneute Förderung	8
2.10	Arbeitgeberwechsel	10
2.11	Arbeitslohn darf der Höhe nach nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen/ Arbeitslohn darf nicht aus sonstigen Gründen gesetzes- oder sittenwidrig sein.....	11
3.	Dauer der Förderung und Auszahlung	11
4.	Höhe der Förderung	11
4.1	Pauschalierte Förderung	12
4.2	Einzelfallbezogene Förderung.....	12
4.4	Auszahlung – Einreichung Arbeitsvertrag erforderlich	13
5.	Verhältnis zu anderen Leistungen	14
6.	Eingliederungsvereinbarung.....	14
7.	Verfahren.....	14
8.	Gültigkeit der Weisung	16

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

1. Grundsätze

Die Förderung durch das ESG erfolgt in Abhängigkeit der im Integrationsfahrplan festgelegten Handlungsstrategien. Die mit der Förderung verfolgten Ziele sollen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person erläutert werden. Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG durch die Integrationsfachkraft hat diese einen Gestaltungsspielraum, der sich an folgenden Fragestellungen orientieren kann:

Ist für die Tätigkeitsaufnahme und –stabilisierung ein zusätzlicher Anreiz erforderlich?

Liegt das prognostizierte Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf?

Ist die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden?

2. Förderungsvoraussetzungen:

2.1 Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Geltungsbereich des SGB II / III oder der Aufnahme einer Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden in anderen EU-Ländern, sowie Liechtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz und bei Arbeitslosigkeit der leistungsberechtigten Person geleistet werden.

2.2 „arbeitslos“

Arbeitslos sind gem. § 16 Abs. 1 SGB III leistungsberechtigte Personen, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit (bzw. des Jobcenters) zur Verfügung stehen und sich bei der Agentur für Arbeit (bzw. Jobcenter) arbeitslos melden.

2.2.1 Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer Arbeitsgelegenheit oder an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber oder einem Träger gelten im Sinne des § 16 b SGB II als „arbeitslos“ und können somit ebenfalls einen Anspruch auf Einstiegsgeld haben. Das Gleiche gilt beispielsweise für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

2.2.2 Personenkreis § 10 SGB II

Personen, denen aufgrund des § 10 Abs. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zuzumuten ist, können dennoch einen Anspruch auf Einstiegsgeld erlangen. Wenn sie sich zu einer Arbeitsaufnahme entscheiden, stellen sie sich dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung und sind dann vor Arbeitsaufnahme auch wieder arbeitslos.

Beispiel:

A hat einjähriges Kind und hat bislang kommuniziert, sie könne sich derzeit aufgrund der Kinderbetreuung nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Nun reicht sie einen Arbeitsvertrag ein und beantragt Einstiegsgeld. Die Förderung mit Einstiegsgeld ist grundsätzlich möglich.

2.2.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gem. § 53 a Abs. 2 SGB II

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres gem. § 53 a Abs. 2 SGB II gelten die gleichen Ausführungen wie zu den Teilnehmerinnen/ Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 53 a SGB II (BT-Dr. 16/7460) stehen diese Personen faktisch dem Arbeitsmarkt nur begrenzt zur Verfügung. Deshalb sollen sie gem. § 53 a SGB II nicht als arbeitslos „gelten“. Da sie dennoch dem Arbeitsmarkt – wenn auch möglicherweise nur eingeschränkt – zur Verfügung stehen, gelten sie im Anwendungsbereich des § 16 b SGB II als arbeitslos.

2.3 Überwindung der Hilfebedürftigkeit: Wegfall der Hilfebedürftigkeit oder Profillage I

Durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit muss entweder die Hilfebedürftigkeit entfallen oder die Profillage I vergeben werden können.

Die Profillage I kann nur vergeben werden, wenn die leistungsberechtigte Person unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig ist. So wird die Profillage I nicht vergeben, wenn eine Person eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt, die sich beispielsweise zuvor schon jahrelang vergeblich auf Vollzeitstellen beworben hat, es sei denn, die Teilzeitbeschäftigung lässt die Hilfebedürftigkeit entfallen.

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

In den folgenden Fallkonstellationen ist die „Ausschöpfung der individuellen Möglichkeiten“ gegeben:

2.3.1 Teilzeit aufgrund „in der Person liegender Gründe“

- Alleinerziehende Personen, die aufgrund der Kinderbetreuung nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können;
- Personen, die Angehörige pflegen und die aus diesem Grund nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können;
- Personen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit (gemäß ÄG drei bis unter sechs Stunden täglich) nur eine Teilzeittätigkeit aufnehmen können.

2.3.2 Ausschöpfung der individuellen Möglichkeiten bei Vollzeitbeschäftigung ohne Wegfall der Hilfebedürftigkeit

- Einzelperson nimmt Vollzeitbeschäftigung auf, die nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt;
- Person als Teil einer Bedarfsgemeinschaft nimmt Vollzeitbeschäftigung auf, die nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt, da die BG weiterhin bedürftig ist

2.3.3 Beispielfälle

Frau H. ist alleinerziehend, ihre Tochter wird von 08:00 – 14:00 Uhr im Kindergarten betreut. Sie beantragt Einstiegsgeld für eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Stunde pro Woche.

→ Profillage I, Förderung mit Einstiegsgeld möglich

Herr K. ist laut ÄG nur 3 bis unter 6 Stunden erwerbsfähig. Er beantragt Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung mit 20 Stunden pro Woche.

→ Profillage I, Förderung mit Einstiegsgeld möglich

Herr B. nimmt eine Vollzeitbeschäftigung als GaLa-Helfer auf. Da zu seiner Bedarfsgemeinschaft auch seine Ehefrau und 4 Kinder gehören, kann er die Hilfebedürftigkeit seiner gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Arbeitsaufnahme nicht beenden.

→ Profillage I, Förderung mit Einstiegsgeld möglich

Frau M. nimmt eine Teilzeitbeschäftigung mit 25 Stunden pro Woche auf. Ihre Hilfebedürftigkeit kann sie durch die erzielten Einkünfte nicht beenden. Familiäre Verpflichtungen oder gesundheitliche Einschränkungen bestehen nicht.

→ Eine Gewährung von Einstiegsgeld ist nicht möglich, da weder die Profillage I vergeben werden kann, noch die Hilfebedürftigkeit beendet wird.

2.4 Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Unter dem Begriff "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" im Sinne der §§ 24 und 25 SGB III zu verstehen. Maßgeblich ist dabei die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Entsprechend scheidet eine Förderung nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) aus.

2.5 Mindestens auf sechs Monate befristete Beschäftigung

Hinsichtlich befristeter Beschäftigungsverhältnisse ist Voraussetzung eine Dauer der Befristung von mindestens 6 Monaten.

2.6 Keine Förderung der Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen

Die Aufnahme von Ausbildungsverhältnissen kann nicht mit Einstiegsgeld gefördert werden.

2.7 Keine Förderung der Aufnahme von Minijobs

Eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Wochenstunden) kann mangels Sozialversicherungspflicht nicht mit ESG gefördert werden. Das hauptberuflich auszuübende Beschäftigungsverhältnis hat mindestens 15 Stunden wöchentlich zu umfassen.

2.8 Vor Arbeitsaufnahme Antrag erforderlich

ESG wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an keine Form gebunden und kann daher auch mündlich oder fernmündlich, per E-Mail etc. gestellt werden. Die Antragsstellung muss vor der Arbeitsaufnahme erfolgen. Wenn die Arbeitsaufnahme ohne eine vorherige Antragsstellung bereits aufgenommen wurde, ist die Erforderlichkeit zur Gewährung von Einstiegsgeld nicht mehr gegeben. Anträge auf Einstiegsgeld, die nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgen, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung bestehen, beispielsweise von einer geringfügigen zu einer vollen Erwerbstätigkeit, sind daher abzulehnen (s. hierzu auch die Entscheidung des BSG vom 23.11.2006 -B 11b AS 3/05 R-, sowie aktuelle Rechtsprechung des LSG Sachsen-Anhalt vom 20.06.2012 -L 5 AS 112/12 B-). Das Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit, welches (u. a.) Fördervoraussetzung für die Gewährung von ESG ist, ist bei bereits begonnener Beschäftigung nicht mehr erfüllt.

Achtung: Sofern der Arbeitsvertrag zwar schon unterschrieben wurde, die tatsächliche Arbeitsaufnahme aber noch nicht erfolgt ist, ist die Antragsstellung rechtzeitig erfolgt.

Beispiel 1: Frau M. unterschreibt am 25.09.2012 einen Arbeitsvertrag. Ihr erster Arbeitstag ist der 01.10.2012. Am 28.09.2012 beantragt sie Einstiegsgeld. → Die Antragsstellung ist rechtzeitig erfolgt, da die Beschäftigung noch nicht aufgenommen wurde.

Beispiel 2: Herr A. hat zum 01.10.2012 eine neue Arbeit aufgenommen. Am 03.10.2012 beantragt er Einstiegsgeld. → Einstiegsgeld wird abgelehnt, da die Arbeit bereits aufgenommen wurde.

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Beispiel 3: Frau O. hat einen Minijob bei der Firma P. Ihre Chefin bietet ihr zum 01.11.2012 eine Vollzeitstelle an, hierfür beantragt sie vorab Einstiegsgeld. → ESG kann gewährt werden, da eine wesentliche Änderung der Beschäftigung vorliegt.

2.9 Erneute Förderung

2.9.1 Erneute anteilige Förderung bei „Nichtausschöpfen“ der Förderdauer

Sollte der Anspruch auf Einstiegsgeld bei einem Arbeitgeber nicht voll ausgeschöpft werden, ist eine erneute Förderung mit Einstiegsgeld für ein neues Arbeitsverhältnis möglich, sofern der Kunde / die Kundin die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht selbst verschuldet hat. Daher kann beispielsweise im Falle einer nicht gerechtfertigten Eigenkündigung, einer verhaltensbedingten Kündigung oder einer fristlosen Kündigung keine erneute Förderung erfolgen.

Diesbezüglich ist die Entscheidung über die in diesem Zusammenhang ohnehin erforderliche Sanktionsprüfung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 SGB II maßgeblich. Es ist daher Kontakt mit dem zuständigen Leistungssachbearbeiter / der zuständigen Leistungssachbearbeiterin aufzunehmen und zu klären, ob der Sanktionstatbestand vorliegt oder nicht. Dies ist stets der Fall, wenn eine entsprechende Sanktion erlassen worden ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist in AKDN zu dokumentieren.

Weitere Voraussetzung für die Mitnahme des „Restanspruches“ auf Einstiegsgeld ist, dass alle Fördervoraussetzungen (z.B. die Dauer des Arbeitsverhältnisses, Überwindung der Hilfebedürftigkeit bzw. Profillage I, keine Förderung von Mini-Jobs usw.) für den erneuten Antrag auf Einstiegsgeld vorliegen müssen.

Es besteht im Fall einer erneuten Förderung nur noch Anspruch auf den „nicht ausgeschöpften Teil“ des Anspruches auf Einstiegsgeld. Zudem besteht nur Anspruch auf die noch nicht ausgeschöpften vollen Monate.

Bsp.: Person X ist Einstiegsgeld für sechs Monate für eine Beschäftigung bei Arbeitgeber A vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2014 bewilligt worden. Person X wird zum 15.09.2014 gekündigt.

Am 01.01.2015 möchte Person X ein neues Arbeitsverhältnis bei Arbeitgeber B beginnen und beantragt Einstiegsgeld. B hat einen noch einen Restanspruch auf Einstiegsgeld für eine Dauer von drei Monaten.

2.9.2 erneute volle Förderung, wenn ALG I – Anspruch erworben

Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Wenn Einstiegsgeld für insgesamt 6 Monate gewährt worden ist (oder aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bzw. Arbeitgeberwechsel vorzeitig eingestellt wurde), ist eine erneute volle Förderung mit Einstiegsgeld erst wieder nach Erwerb eines (neuen) ALG I – Anspruchs möglich.
Ob bereits Einstiegsgeld gewährt wurde, ist in der Historienansicht ersichtlich.

2.9.3 erneute volle Förderung, wenn zuvor selbständige und mit ESG geförderte Tätigkeit

Sollte zuvor eine selbständige Tätigkeit eines Kunden bzw. einer Kundin mit Einstiegsgeld gefördert worden sein, ist eine weitere „volle“ Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit derselben Kundin/ desselben Kunden möglich.



Kunden Daten	Kd Desktop	Historie-Übersicht	H-Übersicht II	H-Zeiträume	H-Freie Einträge
Neu anlegen	BaEL	Stellen / Maßnahmen	Freie Einträge / EGV		
Suchen					
Kundenmenü					
Träger Daten					
Neu anlegen					
Suchen					
Projekte / Stellen / Ma					
Neu anlegen					
Suchen					
Allgemein					
Stammdaten Suchen					
Wiedervorlage T/A					
Anwender					
Funktionen					
Verwaltung					

Historie-Übersicht:

- 19.08.2011-offen Erwerbstätigkeit sozpf
- 01.01.2012-offen (M) ESG versicherungspfl...**
- 23.08.2011-22.02.2012 (E) beidseitig
- 19.08.2011-18.02.2012 Fördermaßnahmen SGBI...
- 25.06.2011-18.08.2011 Arbeitslosigkeit
- 06.06.2011-24.06.2011 Fördermaßnahmen SGBI...
- 01.04.2011-05.06.2011 Fördermaßnahmen SGBI...

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

2.10 Arbeitgeberwechsel

Sollte der Arbeitgeber nahtlos gewechselt werden, kann der Rest-Anspruch auf Einstiegsgeld unter folgenden Voraussetzungen mitgenommen“ werden.

Die Mitnahme des Restanspruches setzt voraus, dass der Kunde / die Kundin durch die Beschäftigung weiterhin die Profillage I behält bzw. weiterhin nicht hilfebedürftig ist. Zudem müssen alle weiteren Fördervoraussetzungen auch für das neue Arbeitsverhältnis (Dauer des Arbeitsverhältnisses, keine Förderung von Minijobs usw.) vorliegen.

Außerdem darf im Fall einer „selbstverursachten“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Eigenkündigung, verhaltensbedingte Kündigung, Aufhebungsvertrag, fristlose Kündigung) die im Arbeitsvertrag vereinbarte Beschäftigungsdauer der neuen Beschäftigung nicht kürzer sein als die im Arbeitsvertrag der vorherigen Beschäftigung vereinbarte Beschäftigungsdauer.

Bsp.: A hat ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber B. A kündigt das Arbeitsverhältnis, um eine Arbeit bei C aufzunehmen. Der Arbeitgeberwechsel erfolgt nahtlos. Allerdings ist das Arbeitsverhältnis auf ein Jahr befristet. A kann den Restanspruch auf ESG nicht mitnehmen, da die Beschäftigungsdauer des neuen Arbeitsverhältnisses kürzer ist als beim alten Arbeitgeber.

Sollte die Beendigung nicht selbstverschuldet sein, setzt die Mitnahme des Restanspruches nur voraus, dass alle weiteren Fördervoraussetzungen (s.o.) für den erneuten Antrag auf Einstiegsgeld vorliegen.

Sollten die Voraussetzungen für die Mitnahme des Restanspruches vorliegen, ist keine neue Bewilligungsentscheidung für den neuen Arbeitgeber zu treffen. Verliert der Kunde / die Kundin jedoch durch die neue Beschäftigung die Profillage I bzw. wird durch den Arbeitgeberwechsel wieder hilfebedürftig oder kommt es zu einer Verkürzung der Beschäftigungsdauer auf unter sechs Monate, endet der Anspruch auf Einstiegsgeld mit Beendigung des ersten Beschäftigungsverhältnisses.

Das Gleiche gilt für die Beschäftigung bei einem Zeitarbeitsunternehmen. Sollte die Beschäftigung bei einem Zeitarbeitsunternehmen zu einem Arbeitsvertrag bei der Firma führen, wo der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin eingesetzt wurde und die Arbeitsbedingungen haben sich nicht wesentlich geändert, so bedarf es keiner Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung des Einstiegsgeldes.

Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin hat im Falle des Arbeitgeberwechsels jedoch unverzüglich nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages und vor Beschäftigungsbeginn bei dem neuen Arbeitgeber/ der neuen Arbeitgeberin den Arbeitsvertrag bei der Jobcenter Wuppertal AöR, JBC.31, vorzulegen. Das Einstiegsgeld wird nur unter der Auflage weitergewährt, dass der Jobcenter Wuppertal AöR, JBC.31, der neue Arbeitsvertrag vorgelegt wird. Die IFK hat den Arbeitsvertrag unverzüglich an JBC.31 weiterzuleiten. Sollte die Jobcenter Wuppertal AöR von einem (nahtlosen) Arbeitgeberwechsel erfahren, wird die ESG-

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Zahlung unverzüglich (vorläufig) eingestellt, bis der neue Arbeitsvertrag vorgelegt wird. Falls der neue Arbeitsvertrag nicht vorlegt wird, wird die Bewilligung teilweise widerrufen.

Eine erneute Buchung in AKDN ist nicht erforderlich. Allerdings sollte bei AKDN im Feld „Bemerkungen“ der Buchung ein Hinweis erfolgen, von was bis wann die Person jeweils wo beschäftigt war.

2.11 Arbeitslohn darf der Höhe nach nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen/ Arbeitslohn darf nicht aus sonstigen Gründen gesetzes- oder sittenwidrig sein

Die Höhe der Entlohnung darf nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Entspricht der vereinbarte Lohn bspw. nicht den Regelungen über den gesetzlichen Mindestlohn, den sonstigen Mindestlohnverordnungen sowie geltenden Tarifverträgen oder ist die Lohnhöhe sittenwidrig, kann eine Förderung mit Einstiegsgeld nicht erfolgen.

Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die Integrationsfachkraft und ist in der fachlichen Stellungnahme zu dokumentieren.

3. Dauer der Förderung und Auszahlung

Einstiegsgeld wird einmalig für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn der Arbeitsaufnahme bewilligt. Sofern das Beschäftigungsverhältnis in diesem Zeitraum vorzeitig endet, wird die Bewilligung ab dem Tag der Beendigung aufgehoben. Zuviel gezahltes Einstiegsgeld wird ab diesem Zeitpunkt zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich (z. B. Umwandlung in einen Minijob) ausgeübt wird oder die Profillage I entfällt (z. B. Reduzierung der Arbeitsstunden von 40 auf 20 Stunden pro Woche).

Beispiel: Herr H. nimmt am 15.10.2012 seine Arbeit auf und erhält Einstiegsgeld. Am 12.12.2012 wird er während der Probezeit gekündigt. Das Jobcenter erfährt erst am 10.01.2013 von der Kündigung. Einstiegsgeld ist ab dem 13.12.2012 zurück zu fordern.

Die Auszahlung des ESG erfolgt grundsätzlich nachträglich.

Die letzte Monatsauszahlung kann dabei solange einbehalten werden, bis die vollzähligen Lohnabrechnungen des gesamten Leistungszeitraums vorliegen.

4. Höhe der Förderung

Unterschieden wird zwischen zwei grundsätzlichen Bemessungsmöglichkeiten - der einzelfallbezogenen Bemessung und der Pauschalierung für besonders zu fördernde Personengruppen.

Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

4.1 Pauschalierte Förderung

Die Anwendung der pauschalierten Bemessung des ESG erfolgt für folgende Zielgruppen:

- Rechtskreiswechsler aus dem SGB III innerhalb der ersten sechs Monate nach Wegfall der Leistungen nach dem SGB III
- Kundinnen und Kunden u25
- Kundinnen und Kunden ü50
- langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit über 12 Monate.

Die pauschalierte Förderung wird nur bei Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder angewandt. Wenn minderjährige Kinder der Bedarfsgemeinschaft angehören, wird die einzelfallbezogene Förderung zugrunde gelegt, sofern der dadurch errechnete Förderbetrag höher als 250 € ist. Andernfalls ist der pauschale Förderbetrag anzusetzen.

Auch im Fall der pauschalierten Bemessung sind bei jeder zu fördernden Person zuerst die Fördervoraussetzungen nach § 16 b Abs. 1 SGB II zu prüfen.

Das pauschalierte ESG beträgt 250,- Euro pro Monat.

Für die Definition des Begriffs Langzeitarbeitslosigkeit wird §18 SGB III zugrunde gelegt. Dabei sind auch unschädliche Unterbrechungen nach §18 Abs. 2 SGB III zu prüfen.

Personen, die sich in der Nichtaktivierung nach §10 befinden und nicht den Kundenstatus „arbeitslos“ haben, gehören nicht zum Personenkreis der **Langzeitarbeitslosen** i.S. der ermessenslenkenden Weisungen ESG.

4.2 Einzelfallbezogene Förderung

Eine individualisierte Form der Berechnung kann bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Kundin oder der Kunde gehört nicht zu einer der vier Zielgruppen der pauschalierten Förderung bzw. es handelt sich um eine Bedarfsgemeinschaft, zu denen minderjährige Kinder gehören,
- eine Förderung mit Einstiegsgeld erscheint jedoch für die Beschäftigungsaufnahme sinnvoll und

Zudem wird die Einzelfallförderung grundsätzlich bei Bedarfsgemeinschaften, zu denen minderjährige Kinder gehören, angewandt, sofern der dadurch errechnete

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Förderbetrag höher als 250 € ist. Andernfalls ist der pauschale Förderbetrag anzusetzen.

Der Grundbetrag des ESG wird auf 50 % des Regelbedarfs nach § 20 SGB II festgelegt. Die Berechnung der Höhe des auszahlenden ESG erfolgt anhand der zur Verfügung gestellten Berechnungshilfe, die die grundsätzlichen Regelungen der Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes des BMAS vom 1. August 2009 berücksichtigt. (Link zur [Einstiegsgeldverordnung](#)).

Den aktuellen ESG – Rechner finden Sie hier: [ESG-Rechner 2013.xlsm](#) und [ESG-Rechner 2014](#).

4.3 Taggenaue Bewilligung

Der Anspruch auf Einstiegsgeld besteht für jeden Kalendertag, an dem die Erwerbstätigkeit besteht. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Für den Anspruch auf Einstiegsgeld kommt es zukünftig mithin nicht mehr darauf an, dass ein „voller“ Monat gearbeitet wurde.

Beispiel: U nimmt zum 15.04.2012 eine mit Einstiegsgeld in Höhe von 250 Euro geförderte Beschäftigung auf. Die Beschäftigung endet am 20.05.2012 aufgrund einer Probezeitkündigung.

U hat Anspruch auf Einstiegsgeld in Höhe von insgesamt 299,99 Euro.

Anspruch April:

15.04.2012 – 30.04.2012: 133,33 Euro (8,33 Euro x 16 Tage)

Anspruch Mai:

01.05.2012 – 20.05.2012: 166,66 Euro (8,33 Euro x 20 Tage)

Gesamt: 133,33 Euro + 166,66 Euro = 299,99 Euro

4.4 Auszahlung – Einreichung Arbeitsvertrag erforderlich

Eine Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung des Antrages und des Arbeitsvertrages. Diese Unterlagen sind innerhalb von längstens 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages bei der Jobcenter Wuppertal einzureichen. Später eingereichte Unterlagen können nur im Ausnahmefall und nach strenger Prüfung der Erforderlichkeit/ Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 SGB II berücksichtigt werden. Unabhängig davon muss die Antragsstellung jedoch ausnahmslos vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgt sein.

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

5. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine parallele Förderung durch ESG mit Leistungen nach § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) und mit dem Eingliederungszuschuss (EGZ) ist nicht ausgeschlossen.

Die Förderungsvoraussetzungen für die Bewilligung des ESG sind zu berücksichtigen.

6. Eingliederungsvereinbarung

Über die Förderung mit ESG ist individuell mit der leistungsberechtigten Person eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Diese darf nur geschlossen werden, wenn ein konkretes Arbeitsverhältnis in Aussicht steht. Ist dies nicht der Fall soll die Kundin, bzw. der Kunde im Rahmen der Beratungspflicht auf die Möglichkeit zur Beantragung von Einstiegsgeld und die Fördervoraussetzungen hingewiesen werden. Zur Unterstützung der Integrationsarbeit wird folgender Textbaustein für die Eingliederungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Aufgaben des Kunden/der Kundin:

Herr/Frau ... reicht innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung den unterschriebenen Arbeitsvertrag und die ausgefüllten Antragsunterlagen zum Einstiegsgeld ein, damit eine Entscheidung über die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II getroffen werden kann.

Aufgaben des Jobcenters:

Der Träger der Grundsicherung prüft, ob Ihre Arbeitsaufnahme bei..... als..... mit Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II gefördert werden kann.

7. Verfahren

Von der Integrationsfachkraft zu beachtende Arbeitsschritte bei der Förderung mit ESG:

I. Antrag entgegennehmen

Die Antragsunterlagen sind spätestens 14 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages einzureichen.

II. Kopie Arbeitsvertrag erstellen

Es ist eine Kopie des Arbeitsvertrages zu erstellen.

III. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung prüfen

**Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Es muss sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, d.h. keine geringfügige Beschäftigung handeln. Bei Arbeitsaufnahmen innerhalb der Europäischen Union oder der EWR-Staaten muss es sich um eine Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden handeln.

IV. Prüfung von vorherigen ESG-Bewilligungen

Es ist zu prüfen, ob bereits zuvor ESG bewilligt worden ist. Bei erneuter Förderung mit ESG aufgrund von Restansprüchen ist zu prüfen, ob der Antragsteller/die Antragstellerin die Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst verschuldet hat. (siehe hierzu [Punkt: 2.9.1](#)).

V. Fachliche Stellungnahme fertigen

Die Integrationsfachkraft entscheidet über die Höhe der Förderung → pauschal 250 Euro oder individuell entsprechend der Berechnungshilfe und die Dauer der Förderung → 6 Monate (ggf. weniger als sechs Monate, siehe Punkt [2.9](#))

Die Verfügung wird von JBC.31 ausgefüllt.

VI. Kopie EGV fertigen

Es ist eine Kopie der EGV zu fertigen.

VII. Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid Einstiegsgeld fertigen

Die IFK erstellt einen ESG-Bewilligungsbescheid ohne Datum bzw. einen Ablehnungsbescheid.

VIII. AKDN-Dokumentation

In AKDN ist die Förderung kurz zu begründen

- bei der Pauschalförderung liegt die Begründung bereits in der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe
- bei der einzelfallbezogenen Förderung kann u.a. der Wegfall des ALG II-Bezugs die Begründung sein oder das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern

IX. AKDN-Buchung unter ESG SGB II

Die AKDN-Buchung erfolgt durch die Integrationsfachkraft

X. Folgende Unterlagen sind bei JBC.31 einzureichen:

Ermessenslenkende Weisungen
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- Antrag - (Antragstellung vor Arbeitsaufnahme erfolgt?)
- Arbeitsvertrag
- Fachliche Stellungnahme
- EGV und Dokumentation in AKDN(in Papierform)
- Ausdruck der ausgefüllten Berechnungshilfe (entfällt bei pauschalierter Förderung)
- Der **Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid** zum ESG-Antrag wird ohne Datumsangabe von der Integrationsfachkraft erstellt und ebenfalls an JBC.31 weitergeleitet.
- Auch bei Ablehnung eines ESG-Antrags wird der gesamte Vorgang mit sämtlichen Unterlagen an VB zur weiteren Aufbewahrung gesandt.

8. Gültigkeit der Weisung

Die Gültigkeit der Weisung wird zunächst bis zum 30.09.2015 begrenzt.

Degener
FBL 3